

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Sport- und Kulturzentrum Niederbrechen der Gemeinde Brechen

(aktuelle Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungsatzung zum 01.01.2024)

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Sport- und Kulturzentrum ist eine öffentliche Einrichtung. Es dient den Bürgern und Vereinen der Gemeinde Brechen für sportliche, kulturelle, gesellige und bildungspolitische Zwecke.
- (2) Eine beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Gemeindevorstand entscheidet über den Antrag. Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht. Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen von Vereinen haben die Sitzungen der Gemeindegremien und die Veranstaltungen der Gemeinde.

Der Gemeindevorstand kann bereits genehmigte Benutzungen aus wichtigen Gründen widerrufen. Eine Entschädigung, gleich welcher Art, kann bei dem Widerruf einer Benutzung nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzung des Sport- und Kulturzentrums richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und der vom Gemeindevorstand erlassenen Hausordnung, soweit nicht im Einzelfall vom Gemeindevorstand schriftlich etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.

§ 2 Benutzungsgrundsätze, Pflichten des Benutzers, Sorgfaltspflichten

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Für die durch die Benutzung entstandenen Schäden haftet der Benutzer in vollem Umfange, beschädigte oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder des von diesem Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung den Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen.

Dessen Einverständnis muss bestätigt sein. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben.

Für Mängel, die im Laufe der Benutzungszeit auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen, z.B. Garderobe.

- (5) Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (6) Der Benutzer hat der Gemeinde den Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung zu erbringen.
- (7) Der Benutzer hat die benutzten Räume vor der Rückgabe aufzuräumen und zu säubern. Die Räume sind besenrein zu übergeben.

Wird die Reinigung nicht von der Gemeinde vorgenommen, sind die Fußböden auf geeignete Art nass zu reinigen.

Benutzte Geräte und benutzte Einrichtungsgegenstände sind zu reinigen und an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Toiletten und Waschräume sind hygienisch einwandfrei unter Verwendung eines Desinfektionsmittels zu reinigen.

§ 3

Bewirtschaftung der Räume

- (1) Die Räume des Sport- und Kulturzentrums können von den Vereinen und Institutionen der Gemeinde bei Veranstaltungen selbst bewirtschaftet werden. Hierzu ist die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis bei der zuständigen Gemeindebehörde einzuholen.

§ 4

Abhaltung von Sonderveranstaltungen

Über die Abhaltung von Sonderveranstaltungen, (wie z.B. Disco, gewerbliche Veranstaltungen) entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

§ 5

Benutzung durch Schulen

Den Schulen der Gemeinde steht der Sportbereich des Sport- und Kulturzentrums von montags bis freitags vormittags für den Sportunterricht zur Verfügung, soweit die Halle nicht durch andere Veranstaltungen belegt ist.

§ 6

Gebührenfreie Benutzung

Gebührenfrei sind:

- a) Versammlungen interner Art von Fraktionen der ortsansässigen Parteien und Wählergemeinschaften
- b) Übungsstunden von Gruppen der Ortsvereine, die von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs besucht werden.
- c) Spezielle Angebote für Senioren (Seniorenarbeit)

§ 7 Benutzungsgebühren

1.	Übungsstunden, vereinsinterne Zusammenkünfte und sportliche Veranstaltungen (ohne Eintrittsgeld und Bewirtung) der Ortsvereine		
	ganze Sporthalle	je Stunde	6,30 €
	2/3 Sporthalle	je Stunde	4,60 €
	1/3 Sporthalle	je Stunde	3,45 €
	ganze Kulturhalle	je Stunde	10,35 €
	½ Kulturhalle je	je Stunde	5,20 €
	Versammlungsraum 1 oder 2	je Stunde	4,00 €
	Foyer	je Stunde	6,30 €
2.	Veranstaltungen mit Ausschank		
	ganze Kulturhalle	je Stunde	63,25 €
	½ Kulturhalle	je Stunde	31,60 €
	Versammlungsraum 1 oder 2	je Stunde	25,30 €
	Foyer	je Stunde	31,60 €
3.	Veranstaltungen ohne Ausschank (soweit nicht besondere Gebührensätze ausgewiesen)		
	ganze Sporthalle	je Stunde	19,00 €
	2/3 Sporthalle	je Stunde	12,65 €
	1/3 Sporthalle	je Stunde	6,30 €
	ganze Kulturhalle	je Stunde	25,30 €
	½ Kulturhalle	je Stunde	12,65 €
	Versammlungsraum 1 oder 2	je Stunde	12,65 €
	Foyer	je Stunde	12,65 €
4.	Großveranstaltungen		
	ganze Sporthalle	je Tag	316,35 €
	Ganze Kulturhalle	je Tag	379,50 €
5.	Ausleihen von Tischen und Stühlen		
	Nicht möglich		
6.	Vermietung für private, nicht gewerbliche Zwecke		
	ganze Kulturhalle	je Tag	253,00 €
	½ Kulturhalle	je Tag	126,50 €
	Versammlungsraum 1 oder 2	je Tag	126,50 €
	Foyer	je Tag	151,80 €
7.	Nutzung Lagerfläche Kulturbereich	je Kalenderjahr	126,50 €

§ 8 Benutzung durch Auswärtige

Die Benutzung des Sport- und Kulturzentrums durch Auswärtige ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Die Genehmigung hierzu erteilt der Gemeindevorstand.

Die Benutzungsgebühren für Auswärtige werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Sie müssen mindestens 50 % über denen für ortsansässige liegen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Niederbrechen der Gemeinde Brechen vom 24. April 2007 außer Kraft.

Brechen, den 11. Dezember 2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Schlenz - Bürgermeister